

Schweizerisches Berufsleitbild (Handout, zusammengestellt von A. Prengel 2020)¹

„Standesregel 9: Respektieren der Menschenwürde:

Die Lehrperson wahrt bei ihren beruflichen Handlungen die Menschenwürde, achtet die Persönlichkeit der Beteiligten, behandelt alle mit gleicher Sorgfalt und vermeidet Diskriminierungen.

Die zentrale Maxime ist der unbedingte Respekt vor der menschlichen Würde, die Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Zu den verbotenen Verletzungen der menschlichen Würde zählen entwürdigende Strafpraktiken, das Blossstellen von Menschen vor anderen, das Lächerlichmachen und die Etikettierung mit benachteiligenden Persönlichkeits- oder Milieueigenschaften (z. B. dumm, minderbegabt, hässlich, ärmlich, einfach, verlogen usw.). Ebenso wie auf die Wahrung der Würde anderer achtet die Lehrperson auf die Wahrung ihrer eigenen Würde. Nicht statthaft sind systematische, willentliche oder fahrlässige Benachteiligungen von Lernenden wegen deren Denkart, Begabung, Geschlecht und geschlechtlicher Orientierung, Religion, familiärer Herkunft oder Aussehen. Die Lehrperson darf ein sich aus der schulischen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise missbrauchen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass Beteiligte das Handeln von Lehrpersonen, welche sich an diese Verbote halten, im Einzelfall dennoch als verletzend erleben. Entscheidend ist dann die Frage, ob ein Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit gegeben war und ob die Lehrperson die von Berufsleuten zu erwartende Sorgfalt hat walten lassen.“

„Standesregel Nr. 2: Professionelle Unterrichtsführung:

Die Lehrperson schafft Lernsituationen, welche anregen und individuelle Fortschritte auf die Bildungsziele hin möglich machen. Sie begegnet den Lernenden mit positiver Erwartungshaltung.

Die Lehrperson bewertet unterschiedliche Voraussetzungen und Ergebnisse bei den Lernenden als didaktische Herausforderung. Sie trägt durch angemessene Unterrichtsformen den individuellen Lernmöglichkeiten und Ansprüchen Rechnung. Die Lehrperson macht Ziele und Unterrichtsweise transparent gegenüber Lernenden, Erziehungsberechtigten und Behörden. Die Lehrperson ermuntert Lernende, Hilfen und Unterstützung einzufordern, und benutzt Beobachtungen und Beurteilungen zur Unterstützung des Lernens. Die Lehrperson bemüht sich um möglichst objektive Kriterien bei der Leistungsbeurteilung.“

¹ Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (2008/2013): LCH-Berufsleitbild. LCH-Standesregeln. https://www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Zweck_und_Ziele/LCH_Berufsleitbild_Neu.pdf (1.9.2019). Zitate S. 37, S. 30.